

6.) Tipps zum Bußgeldverfahren

Die Anzahl der Bußgeldverfahren in Deutschland steigt aus anwaltlicher Sicht enorm. Allein im Zusammenhang mit Geschwindigkeitsverstößen, die etwa 55 Prozent aller Bußgeldverfahren ausmachen, haben etwa 3,9 Millionen Autofahrer aktuell Punkte in Flensburg. Während gut 15 Prozent aller festgestellten Tempo- oder Rotlichtverstöße wegen Messfehler oder weil auf den Beweisfotos das Kennzeichen oder der Fahrer nicht zu identifizieren sind, folgenlos bleiben, erhalten die restlichen 85 Prozent per Post zunächst einen Anhörungsbogen, in dem seitens der Bußgeldstelle der konkrete Tatvorwurf eröffnet wird.

Tipp: Der Anhörungsbogen muss spätestens drei Monate nach dem Vorfall von der Bußgeldstelle ausgestellt sein, sonst ist die Sache verjährt. Wurde der Bogen fristgerecht ausgestellt (auf den Zugang des Anhörungsbogens kommt es dabei nicht an!), unterbricht das die Verjährung und setzt eine neue Frist von drei Monaten in Gang, innerhalb der ein Bußgeldbescheid zu erlassen ist. Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen empfiehlt sich bereits nach Erhalt des Anhörungsbogens die Beauftragung eines im Verkehrsrecht spezialisierten Fachanwalts. Dieser wird zunächst Akteneinsicht beantragen, da ein erfolgsversprechendes Vorgehen in Bußgeldsachen nur mit Kenntnis des amtlichen Ermittlungsstandes möglich ist.

Der Betroffene selbst sollte zunächst von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen und vor Rücksprache mit seinem Rechtsanwalt keine Stellungnahme zum Tatvorwurf abgeben. Niemand ist verpflichtet, die gegen ihn gerichteten Ermittlungen der Bußgeldbehörde durch eine eigene Einlassung zu unterstützen. Näheres erfahren Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik **10 Tipps für richtiges Verhalten im Strafverfahren**. Äußert sich der Betroffene zum Tatvorwurf nicht, entscheidet die Behörde, ob sie die Sache einstellt oder einen Bußgeldbescheid erlässt. In letzterem Fall erhöht sich die Verjährungsfrist auf sechs Monate.

Tipp: Der Beschuldigte oder ein von ihm bevollmächtigter Rechtsanwalt **können innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung des Bußgeldbescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bußgeldbehörde, die den Bescheid erlassen hat, Einspruch eingelegen. Der Einspruch muss keine Begründung enthalten und ist auch telefonisch, fernschriftlich oder durch Fax möglich. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist das Eingangsdatum des Einspruchs bei der Behörde. Die Frist beginnt mit der Zustellung, also auch, wenn der Bescheid bei der Post niedergelegt und der Betroffene benachrichtigt wird. Fällt das Ende der Zweiwochenfrist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, dann kann noch bis zum Ablauf (24 Uhr) des ersten darauffolgenden Werktags Einspruch eingelegt werden.

Nimmt die Bußgeldbehörde den Bescheid auf den Einspruch hin nicht zurück, werden die Akten an die Staatsanwaltschaft übersandt und anschließend dem zuständigen Gericht vor-

gelegt. Der Richter beraumt in der Regel einen Hauptverhandlungstermin an, um über den im Vorverfahren erfolgten Einspruch zu entscheiden. Der Betroffene ist grundsätzlich zum Erscheinen in der Hauptverhandlung verpflichtet, auch wenn er durch einen Verteidiger vertreten wird. Ohne den Betroffenen wird die Verhandlung nur durchgeführt, wenn er von der Erscheinungspflicht entbunden war. Bleibt er der Hauptverhandlung ohne vorherige Entbindung fern wird der Einspruch gegen den Bußgeldbescheid verworfen. Erscheint der Beschuldigte vor dem Bußgeldrichter kann er - wie im Strafverfahren - von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen.

Üblicherweise lädt der Bußgeldrichter zum Verhandlungstermin auch Zeugen. In der Regel sind dies Polizeibeamte welche die vermeintliche Ordnungswidrigkeit zur Anzeige gebracht haben. **Entgegen einer weit verbreiteten Meinung besitzen die Aussagen von Polizisten im gerichtlichen Bußgeldverfahren grundsätzlich nicht mehr Gewicht als die anderer Zeugen.** Die Gedächtnisleistung von Polizeibeamten unterscheidet sich nämlich grundsätzlich nicht von der anderer Menschen und ist im gleichen Maße Erinnerungslücken unterworfen. Erst recht sind bloße Schätzungen eines Polizisten etwa zu Geschwindigkeiten oder zur Dauer einer Rotlichtphase für ein Gericht nicht verbindlich. Rein gefühlsmäßige Zeitschätzungen sind bereits wegen der Ungenauigkeit des menschlichen Zeitgefühls mit so einem erheblichen Fehlerrisiko behaftet, dass sie zur Feststellung von Zeitintervallen im Sekundenbereich ungeeignet sind (vgl. Oberlandesgericht Köln, Az.: 8 Ss-OWI 12/04B).

Tipp: Auch bei der Identifizierung vermeintlicher Raser durch Blitzerfotos gelten strenge Anforderungen an die Beweisführung. Bereits starker Sonnenschein, Nebel, schlechte Lichtverhältnisse, eine „ungünstige“ Kopfhaltung oder auch Technische Fehler können die Blitzerfotos unbrauchbar machen.

Ergeben sich aus der Bußgeldakte Hinweise für eine Fehlfunktion des verwendeten Messgeräts, wird der Rechtsanwalt die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Untersuchung des Messvorganges beziehungsweise des verwendeten Messgerätes beantragen. Wenig bekannt ist etwa, dass Geschwindigkeitsmessgeräte gültig geeicht sein müssen. Die Eichung ist nur bis zum Ende des auf die Eichung folgenden Kalenderjahres gültig. War das Messgerät beispielsweise nicht oder nicht mehr gültig geeicht, kann das Messergebnis zwar immer noch verwertet werden, es müssen aber höhere, unter Umständen bis zu 20 Prozent betragende Abzüge gemacht werden.